



Allgemeine Geschäftsbedingungen Ernst Weber AG

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die Gültigkeit des Angebots ist, wenn nicht anders vermerkt, auf drei Monate befristet.
- 1.2** Die Offertpreise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen.
- 1.3** Der Auftragsteller ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren.
- 1.4** Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten.
- 1.5** Die Leistungsbeschreibungen und Offertexte unserer Produkte, sowie Projekte und Konstruktionen, dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.

2 Ausführungs- und Vertragsgrundlagen

- 2.1** Als Vertragsgrundlage gelten die aufgeführten Bedingungen und nachfolgend die allgemeine SIA-Norm 118, Ausgabe 1977, SIA-Normen 240, 358, 161, 230, sowie die Richtlinien des SZFF.
- 2.2** Weitere Bedingungen werden nur nach spezieller Absprache und schriftlicher Abmachung akzeptiert.
- 2.3** Beim mündlichen oder schriftlichen Vertragsabschluss akzeptiert der Kunde automatisch unsere AGB.
- 2.4** Nur gegen expliziten Kundenwunsch dürfen wir jeweilige Auftragsbilder nicht als Referenz verwenden.

3 Mehrwertsteuer MwSt

- 3.1** Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- 3.2** Allfällige Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden weiter verrechnet. Die MwSt-Sätze entsprechen den aktuell gültigen Sätzen der eid. Steuerverwaltung ESTV.

4 Im Preis nicht inbegriffene Leistungen

- 4.1** Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
- 4.2** Wird nichts anderes erwähnt, versteht sich das Angebot geliefert und montiert in einer Etappe. Änderungen des Mengenrüstes kann Preisanpassungen zur Folge haben.
- 4.3** Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile, Zutputzarbeiten, sowie Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile, sofern es nicht in unserem Leistungsbeschreibung enthalten ist.
- 4.4** Bei Pauschalpreisen werden Abzüge für die Baureinigung und Stromkosten nicht anerkannt.
- 4.5** Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
- 4.6** Mehrkosten infolge bauseits verschuldetem Unterbruch und Montageabrufe, bei welchen die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, z.B. bauseitige Bodenbeläge, fehlende Fundamente und Abbrucharbeiten usw.
- 4.7** Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
- 4.8** Einmalige Plankorrektur ist in unseren Einheitspreisen enthalten. Bei weiteren Planänderungen nehmen wir uns das Recht vor, diese nach unserem Ermessen zusätzlich zu verrechnen. Erstellen neuer Konstruktionspläne und Produktionspapiere infolge nachträglicher Änderung von bereits genehmigter Pläne werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.9** Lieferung und Montage der Schliesszylinder, inkl. Rosetten und elektrische Zutrittssysteme.
- 4.10** Wird ein Motorschloss verbaut, so wird, wenn nicht anders vereinbart, die Kabelführung vom Schloss bis ausserhalb des Rahmen / Bauelement durch die Ernst Weber AG geliefert. An-

schluss vom Verteiler bis zum Rahmen / Bauelement sowie die Lieferung der Steuerungen und die Inbetriebnahme ist bauseits auszuführen.

- 4.11** Erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen. Entspricht die Situation vor Ort nicht den gesetzlichen Bestimmungen, nehmen wir uns das Recht vor, die Montagearbeiten abubrechen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden im Aufwand zu Lasten Bauherrschaft verrechnet.
- 4.12** Kosten für Nachstararbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
- 4.13** Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilungen, Verteildosen, Kabelbriden, usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.
- 4.14** Glasreinigung nach Einsatz und erfolgter Fugenarbeiten.
- 4.15** Bei Rissen und Abplatzungen von Bodenplatten, Putz, Sichtbeton, Kalksandstein, Wandplatten und andere Mauerwerke im Innen- und Aussenbereich bei Montagen von Geländern und Bauteilen, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Bestellers.

5 Regie-Arbeiten

- 5.1** Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die Regie-Ansätze der Ernst Weber AG. Unsere Regieansätze liegen unter dem Branchenansatz der AM Suisse. Darum sind Regiearbeiten von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 5.2** Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 5.3** In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit wird gemäss den Regietarifen und den damit verbundenen gesetzlichen Zuschlägen gemäss GAV AM Suisse verrechnet.

6 Montage / Lieferung

- 6.1** Die Höhenkote (Meterrisse) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierungen, gehen zu Lasten des Auftragsgebers.
- 6.2** Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten.
- 6.3** Die Zugänglichkeiten zu allen Fenster für die Fensterladenmontage muss gewährleistet sein. Fenstersimse müssen zwingend leergeräumt werden (Innen und Aussen).
- 6.4** Die freie Zugänglichkeit zu Wohnungen in Mehrfamilienhäusern müssen durch die Verwaltung / Bauherrschaft organisiert werden. Mehranfahrten wegen verschlossenen Wohnungen können nachbelastet werden.
- 6.5** Die Baustelle muss mit dem Camion und dem Pneu Kran befahrbar sein.
- 6.6** Elektrische Stromanschlüsse müssen bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.
- 6.7** Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken obliegen dem Auftraggeber und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- 6.8** Die Ernst Weber AG ist berechtigt, Lieferungen zurück zu halten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, so lange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind.

- 6.9** Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Ernst Weber AG, solange sie nicht vollständig bezahlt oder nicht mit Gebäuden fest verbunden sind. Die Ernst Weber AG ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.
- 6.10** Bauteile können durch eingebrachte Schweißwärme Verzug aufweisen, der eventuell nicht vollständig geradegerichtet werden kann. Eingeschweisste Gitterfüllungen können durch das Feuerverzinken eine «Wellenform» erhalten.
- 6.11** Kleinste Beschädigungen der Farb- / Zink-Oberflächen sowie Glaskratzer berechtigen keinen Komplettersatz oder Neubeschichtung des Bauteils. Es gelten die gängigen Oberflächennormen.
- 6.12** Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen usw. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort entsprechend zu bezeichnen.
- 6.13** Mehraufwendungen für nicht von Ernst Weber AG verschuldete Montageunterbrüche (= Montage in Etappen), sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen, werden in Regie verrechnet.
- 6.14** Die Ernst Weber AG behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.

7 Technische Beratung

- 7.1** Die technische Bearbeitung unserer Vertragsleistung erfolgt durch unsere technische Abteilung.
- 7.2** Wird nichts anderes vereinbart, erstellt die Ernst Weber AG eine Massaufnahme vor Ort und erstellt daraus die Pläne.
- 7.3** Es besteht alternativ zu Art. 7.2 die Möglichkeit, einer Planung auf Theorie zu erstellen. Die Massverantwortung unterliegt in diesem Fall vollumfänglich bei der Bauherrschaft. Treten bei dieser Planungsvariante Massdifferenzen am Bau auf, die eine Umplanung oder Anpassung mit sich zieht, werden jegliche Folgekosten weiter verrechnet.
- 7.4** Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen, innert 7 Kalendertage kontrolliert, an uns zu retournieren. Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotenhöhen gelten als verbindlich. Erfolgt innert 7 Tage keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.
- 7.5** Alle vom Unternehmer ausgehändigten Pläne und Unterlagen sind geistiges Eigentum der Ernst Weber AG. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 7.6** Für bauseitige Fehlplanungen, oder nicht dem Stand der Technik entsprechenden Konstruktionen, lehnen wir jede Haftung ab. Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 7.7** Der statische Nachweis ist durch die Bauherrschaft oder die Bauleitung zu erbringen.

8 Termine

- 8.1** Die Architektur- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und Montage einzuräumen.
- 8.2** Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin zu verlängern.
- 8.3** Nach erfolgter Klarstellung und Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.
- 8.4** Für Terminverzögerungen infolge unvorhersehbarer Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, fehlender Zutrittsberechtigung, verspäteter Lieferung der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- 8.5** Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern, siehe SIA-Norm 118, Art. 80.
- 8.6** Montagezeiten-Verlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten.
- 8.7** Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte oder Regen, berechtigt den Unternehmer, die Montagearbeiten zu unterbrechen.
- 8.8** Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.

- 8.9** Konventionalstrafen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

9 Abnahme

- 9.1** Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller unverzüglich abzunehmen.
- 9.2** Erfolgt innert 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 9.3** Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, welche in einem Bauprotokoll festgehalten wird (SIA-Norm 118, Art. 26).
- 9.4** Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1** Aufträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nichts anders vereinbart, zur Zahlung fällig.
- 10.2** Abzüge, die im Vertrag oder bei Rechnungsstellung nicht aufgeführt sind, werden nicht anerkannt und nachbelastet. Für eine nachträgliche Nachbelastung wird eine zusätzliche Umtriebs-Erschädigung von CHF 50.00 pro Ereignis fällig.
- 10.3** Grundsätzlich ist die Ernst Weber AG berechtigt, folgende Zahlungsmodalitäten von der Bauherrschaft einzufordern:
- 30% innert 10 Tagen nach erfolgter Bestellung
 - 30% bei Montagebeginn, bzw. Montagebereitschaft
 - 30% vor Montage-Beendigung, oder wenn bis zu 90% der Leistungen erbracht sind
 - 10% innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, rein netto.
- 10.4** Die Ernst Weber AG kann jederzeit, und bis spätestens 4 Monate nach Abschluss der Arbeiten, das Bauhandwerker-Pfandrecht eintragen lassen.
- 10.5** Befindet sich der Wohnsitz des Bauherrn nicht in der Schweiz, muss eine 100% Vorauszahlung geleistet werden.
- 10.6** Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken CHF.

11 Garantie

- 11.1** Die Garantie beträgt nach SIA-Norm 118, Art. 172 ff. 2 Jahre für bewegliche Bauteile, 5 Jahre für feste Bauteile. Für Schlösser, Motorantriebe und elektrische Geräte beträgt die Garantiefrist 12 Monate. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllten Zahlungsbedingungen. Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung oder Montage der Bauteile.
- 11.2** Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln vom Kunden schriftlich geltend zu machen. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf und laufen normal weiter.
- 11.3** Garantieverpflichtung: Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichten wir uns, während der Garantiezeit, Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf unsere Kosten zu beheben.
- 11.4** Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst, oder durch Dritte vorgenommen werden.
- 11.5** Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.

12 Versicherung

- 12.1** Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.
- 12.2** Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Ernst Weber AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von der Ernst Weber AG.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen akzeptiert.